

## Preisanpassung aufgrund unkalkulierbarer Preisveränderungen

Eine Preisanpassung der vertraglich vereinbarten Preise kann z. B. aufgrund über das übliche Maß hinaus gestiegener Stoffpreise schriftlich geltend gemacht werden.

Als Grundlage für die geltend zu machende Preisanpassung kann beispielsweise die Entwicklung der vom Statistischen Bundesamt berechneten Indexe herangezogen werden.

Sofern eine Preisanpassung in dieser Form geltend gemacht werden soll, kann beispielsweise eine Preiserhöhung in Höhe der prozentualen Differenz zwischen dem aktuellen vom Statistischen Bundesamt ausgewiesenen Indexwert und dem Wert der letzten Preisfestsetzung geltend gemacht werden,

Berechnungsbeispiel:

Verbraucherpreisindex 2020:	105,8 (Wert Jahr der letzten Preisfestsetzung)
Verbraucherpreisindex 2021:	109,1 (aktueller Wert)
Differenz:	3,3 Indexpunkte oder 3,1 %-Punkte

In diesem Beispiel könnte der Auftragnehmer eine Preiserhöhung von 3.1% geltend machen.

Alternativ können auch andere Belege zur Veränderung der Preise herangezogen werden. Dies gilt sowohl für Preiserhöhungen als auch im Falle der Absenkung von Preisen.

So ist es beispielsweise möglich, erhöhte Stoffpreise seitens des Auftragnehmers, unter Zuhilfenahme einer Gegenüberstellung der der Preiskalkulation zum Angebotszeitpunkt zugrunde liegenden Beschaffungspreise (z.B. durch Angebot des Lieferanten) und der Preise zum Zeitpunkt der Leistungserbringung (z.B. durch Rechnung des Lieferanten) geltend zu machen.

Als Stichtag für die Preisanpassung gilt der Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs. Preisanpassungen können nicht rückwirkend geltend gemacht werden.